



Deutschland: Besteuerung einer Abfindung Verhältnis Schweiz – Deutschland

Autoren: Friederike V. Ruch / Marco Daugalies

Der Bundesfinanzhof (BFH) in Deutschland entschied in einem Urteil vom 10. Juli 1996, dass Abfindungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlass der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, in dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, auch dann in voller Höhe steuerpflichtige Einkünfte darstellen, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zuvor in einem anderen Land tätig war. Abfindungen sind keine zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit und werden nicht für eine konkrete im In- oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt. Sie sind deshalb als «ähnliche Vergütungen» gemäss Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Doppelbesteuerungsabkommen nur in dem Staat zu besteuern, in dem der abgefundene Arbeitnehmer ansässig ist.

Die vom BFH geschaffene Rechtslage ist für die Finanzverwaltung nicht befriedigend, da sie einige Fragen offenlässt.

Der Zeitpunkt des Zuflusses der Abfindung ist anhand des individuell geschlossenen Abfindungsvertrags zu prüfen. Sollte in besonders gelagerten Einzelfällen erkennbar sein, dass der Auszahlungszeitpunkt ausschliesslich auf Wunsch des Steuerpflichtigen hinausgeschoben worden ist, um «weisse Einkünfte» zu erzielen, ist gegebenenfalls auch ein möglicher Gestaltungsmissbrauch vorhanden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Abfindung /teilweise) Bestandteile enthält, für die Deutschland auch nach Wegzug des Steuerpflichtigen das Besteuerungsrecht hat. Wenn endgültig eine (teilweise= Freistellung der Abfindungszahlung in Deutschland erfolgt, ist dem anderen Staat eine «Spontanauskunft» über die Abfindungszahlung und die (anteilige) Freistellung im Inland zu erteilen.

Deutschland – Schweiz

Das Bundesfinanzministerium (BFM) in Deutschland hat bestätigt, dass mit der Schweiz seit 1992 eine Verständigungsvereinbarung bezüglich der Besteuerung von Abfindungen hängig war, zu welcher in 1997 ein Entscheid gefällt wurde (IV-C6-S 1301 Schz-26/97). Bei der steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmerabfindungen nach dem DBA Deutschland – Schweiz kommt es darauf an, welchen Charakter

eine Abfindung hat. Ist ihr Versorgungscharakter beizumessen, zum Beispiel, wenn laufende Pensionszahlungen kapitalisiert in einem Betrag ausbezahlt werden, steht das Besteuerungsrecht nach Art. 18 des DBA Deutschland – Schweiz dem Wohnsitzstaat zu.

Der Staat, in dem die Tätigkeit früher ausgeübt wurde, hat das Besteuerungsrecht sofern es sich bei der Abfindung um Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Tantiemen aus dem früheren Arbeitsverhältnis handelt oder die Abfindung allgemein für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst gewährt wird. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer in der Zeit vor dem Wegzug aus dem Staat, in dem er ansässig ist, tätig war, ist die Abfindung zeitanteilig entsprechend der Besteuerungsordnung der Vergütungen aufzuteilen.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.